

Schweizerischer Verein für Schweisstechnik

Besondere Geschäftsbedingungen (BGB) für den Bereich Werkstofftechnik

1. Geltungsbereich

Es gelten die AGB des SVS sowie diese BGB für Leistungen, die im Bereich Werkstofftechnik erbracht werden.

Es sind insbesondere:

- zerstörende und zerstörungsfreie Werkstoffprüfungen
- Schadenuntersuchungen und Expertisen

2. Auftragserteilung

2.1 Die Auftragserteilung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2.2 Art und Umfang des Auftrages muss aus der Auftragserteilung klar hervorgehen.

2.3 Ist die Tätigkeit nicht nach allgemein gültigen Normen oder Vorgaben durchzuführen, so stellt sie der Auftraggeber in schriftlicher Form zur Verfügung.

2.4 Die Auftragsbestätigung durch den SVS erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers in schriftlicher Form.

2.5 Mit Vorliegen der vollständigen Auftragsunterlagen und des Objektes sowie der zur Anwendung kommenden Normen oder Vorgaben werden die vom SVS angegebenen Ausführungstermine verbindlich.

2.6. Der SVS behält sich vor, infolge verspäteten Einreichens der Auftragsunterlagen oder des Objektes oder aus anderen unvorhergesehenen Gründen Terminverschiebungen vorzunehmen. Diese werden dem Auftraggeber so schnell wie möglich bekannt gegeben.

3. Kundenmaterialien

3.1 Der Kunde hat die Kundenmaterialien auf eigene Kosten rechtzeitig an den SVS zu liefern. Für eine durch verspätete Lieferung der Kundenmaterialien bewirkte Verspätung der Auftragserfüllung haftet der SVS nicht.

3.2 Der SVS hat die vom Kunden erhaltenen Kundenmaterialien einer angemessenen visuellen Prüfung zu unterziehen und hat den Kunden über festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Fehlmengen zu informieren. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, hat der SVS keine weitergehende oder detaillierte Prüfung der erhaltenen Kundenmaterialien vorzunehmen. Der Kunde hat defekte, beschädigte oder unvollständige Kundenmaterialien umgehend zu ersetzen oder zu ergänzen.

3.3 Die Kundenmaterialien bleiben Eigentum des Kunden. Der SVS hat sie auf eigene Kosten in angemessener Weise fachgerecht und gesondert aufzubewahren.

3.4 Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird der SVS die Kundenmaterialien für die Dauer, während der sie sich in der Obhut des SVS befinden, gegen die vom Kunden bezeichneten Risiken versichern. Der Kunde trägt die Kosten der Versicherungsdeckung.

3.5 Bei Test-Dienstleistungen hat der Kunde auf eigene Kosten Proben- und Restmaterial von zerstörenden Prüfungen für so lange aufzubewahren, als die getesteten Materialien, Produkte oder Gegenstände benutzt werden.

3.6 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben Kundenmaterialien, die aufgrund von Test-Dienstleistungen nicht mehr verwendet werden können, beim SVS. Der Kunde hat das Recht, die entsprechenden Kundenmaterialien zu inspizieren. Nach dieser Inspektion, oder wenn der Kunde die Inspektion trotz vom SVS angesetzter angemessener Frist nicht vornimmt, ist der SVS berechtigt, die entsprechenden Kundenmaterialien zu entsorgen.

4. Werkzeuge, Testanlagen und Testgeräte

Alle Werkzeuge, Prüfgeräte, Kontroll- und Testkörper oder ähnliche Gerätschaften, die vom SVS speziell zur Erfüllung des Vertrags hergestellt oder erworben wurden, verbleiben im Eigentum des SVS, selbst wenn der Kunde deren Kosten ganz oder teilweise bezahlt hat. Falls jedoch der SVS weitere Prüfaufträge des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will, werden die Parteien sich einvernehmlich über eine Eigentumsübertragung an den Kunden und den dafür zu bezahlenden Preis verständigen.

5. Versand und Durchführung der Tätigkeit

5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Durchstrahlungsprüfungen die vom Prüfer angeordneten Strahlenschutzmassnahmen zu unterstützen und bei deren Einhaltung mitzuwirken.

5.2 Das Prüfobjekt ist so zu bezeichnen, dass es eindeutig identifizierbar ist. Durch entsprechende Prüfstückvorbereitung, Verpackung und Versand stellt der Auftraggeber sicher, dass das Prüfstück unbeschädigt und im gewünschten Prüfzustand beim SVS eintrifft.

5.3 Bei der Prüfungsdurchführung wird der Auftraggeber oder sein Vertreter auf seinen speziellen Wunsch als Zeuge für die korrekte Durchführung der Prüfung zugelassen. Die Präsenz bei den Prüfungen ist rechtzeitig anzumelden.

Nach durchgeführter Prüfung gibt der SVS dem Auftraggeber die Prüfergebnisse in der festgelegten Form bekannt (Prüfbericht oder Prüfprotokoll).

Sind mit den Prüfergebnissen zerstörender Prüfungen auch die Probenkörper und/oder Prüfstückreste an den Auftraggeber zurückzugeben, so hat der Auftraggeber dies in der Bestellung ausdrücklich anzugeben.

Ein Doppel des Prüfberichtes oder Prüfprotokolls wird beim SVS während mindestens 5 Jahren archiviert.

5.4 Probenkörper und Prüfstücke werden nach Auslieferung des Prüfberichts beim SVS noch während mindestens 3 Monaten, in der Regel aber nicht länger als 6 Monate, aufbewahrt.

5.5 Enthält ein Prüfauftrag spezielle Prüfungen, für die der SVS nicht eingerichtet ist, so gibt er diese im Unterauftrag an ein entsprechend qualifiziertes Prüflabor weiter.

6. Kosten

Zerstörende Prüfungen werden im Allgemeinen nach der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

Zerstörungsfreie Prüfungen werden im Allgemeinen nach Aufwand gemäss der gültigen Preisliste für Personalkosten und Gerätekosten in Rechnung gestellt.

Für Durchstrahlungsprüfungen können auch verbindliche Stück- oder Filmfestpreise vereinbart werden.

7. Erfüllung

7.1 Der SVS entscheidet, wo die Prüfung durchgeführt wird.

7.2 Der Auftraggeber erhält die Prüfergebnisse auf einem standardisierten Protokoll. Prüf- und Untersuchungsberichte sowie Expertisen Dokumente werden im Doppel geliefert. Zusätzliche Exemplare sind in der Bestellung anzufordern.

7.3 Der SVS verpflichtet sich, Prüf- und Untersuchungsergebnisse vertraulich zu behandeln. Veröffentlichungen (z.B. Ergebnisse von Schadenuntersuchungen) erfolgen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers.

8. Auftragsrückzug

Der SVS kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rückzug erfolgt in schriftlicher Form.

Bereits aufgelaufene Kosten werden in angemessenem Rahmen nach erfolgtem Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Haftung

Bei der Ausführung der Prüfarbeiten haftet der SVS im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Mitbeteiligung des SVS an der Produkthaftungspflicht des Auftraggebers ist ausgeschlossen (Dienstleistung).

Der SVS haftet für die vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfung; jede Haftung für die Funktionstüchtigkeit des Prüfobjektes wird wegbedungen.

10. Beschwerden

Beschwerden sind innert 10 Tagen nach Erhalt des Prüfberichtes an die Geschäftsleitung des SVS unter Angabe des Beschwerdeobjektes und Beschwerdegrundes zu richten, andernfalls das Prüfergebnis und der Prüfbericht als genehmigt gelten.

11. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen ist der Sitz des SVS. Gerichtsstand ist Basel.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.